

**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE
LINKE**

**Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) gemäß Artikel 146
Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen
Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023**

Durch Beschluss des Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2023 Stadtgemeinde Bremen), Drucksache 21/85 S, wird festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, besteht. Die Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation für das Haushaltsjahr 2023 ist erforderlich, um den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – zu den Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit im Zusammenhang mit Notlagenfinanzierungen Rechnung zu tragen.

Die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) möge beschließen:

Beschlussempfehlung:

Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Zur Abmilderung der noch bestehenden Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft sind nach wie vor Maßnahmen zur Stärkung der Pandemieresilienz in kritischer Infrastruktur, zur Abfederung von seelischen Folgen bei Kindern und Jugendlichen sowie im Wirtschaftsbereich erforderlich. Die Folgen des Ukraine-Kriegs, vor allem der Energieengpass, der zu hohen Energiepreisen führte, hat den volkswirtschaftlichen Aufholprozess nach der medizinischen Corona-Pandemie verlangsamt.

Die notwendigen Mittelbedarfe zur Abmilderung und Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Bürgerschaft stellt daher gem. Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV fest, dass wegen der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 abgewichen werden darf.

Diese außergewöhnliche Notsituation und ihre Nachwirkungen führen zu einer außergewöhnlichen Störung der Wirtschaftslage, so dass sie über eine von der Normallage abweichende konjunkturelle

Entwicklung im Sinne des Artikel 131a Absatz 2 BremLV hinausgeht. Der in 2023 vorgefundenen Not-situation kann demnach nicht nur mit einer konjunkturbedingten Neuverschuldung begegnet wer-den.

Wegen dieser außergewöhnlichen Notsituation ergibt sich für das Jahr 2023 die Notwendig-keit die bisherige Finanzplanung anzupassen; von den Vorgaben des Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 BremLV darf abgewichen werden.

Covid-19-Pandemie

Der Ausnahmetatbestand von der Schuldenbremse im Kontext der Corona-Pandemie gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV wurde in der Freien Hansestadt Bremen letztmalig für das Haushaltsjahr 2022 geltend gemacht und vorgesehen. Mit dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2023 wurde davon ausgegangen, dass die verblei-benden (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe des Bremen-Fonds im Lichte einer mittlerweile eingetrete-nen Entspannung der pandemischen Entwicklung über entsprechende Bremen-Fonds Rücklagen aus dem Haushaltsjahr 2022 abgesichert sind. Eine neue Notlagenkreditermächtigung war gemäß dem ersten Nachtragshaushaltsgesetz für notlagenbezogene Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie nicht mehr erforderlich.

In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht ist diese Vorge-hensweise und der technische Finanzierungsweg von Rücklagennutzung auf neue Notlagenkrediter-mächtigungen anzupassen. Die zum Jahresabschluss 2022 gebildeten Bremen-Fonds Rücklagen in Höhe von rd. 230 Mio. € im Haushalt des Landes und rd. 181 Mio. € im Haushalt der Stadtgemeinde dürfen im Lichte der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 nicht zur Abfinanzierung der noch andauernden, zur Nachsorge der Corona-Pandemie erforder-lichen Maßnahmen eingesetzt werden.

Stattdessen werden die zum Jahresabschluss 2022 gebildeten Bremen-Fonds-Rücklagen im Haus-haltsjahr 2023 vollständig entnommen, aufgelöst und einer Sondertilgung zugeführt.

Die zur Ausfinanzierung der zur Nachsorge der Corona-Pandemie notwendigen Maßnahmenbedarfe werden einzeln und haushaltsstellenscharf im zweiten Nachtragshaushaltsplan 2023 veranschlagt. Die Höhe der Veranschlagung richtet sich dabei nach den Ressortprognosen im Controlling 01.-09.2023 zum voraussichtlich tatsächlichen Mittelabflusses 2023. Eine maßnahmenbezogene Über-sicht der finanzierten Bremen-Fonds-Mittelbedarfe mit Verweis auf zugrundeliegende Beschlussvor-lagen ist als Anlage 3 zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz beigefügt.

Der dem Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2023 Stadtgemeinde Bre-men), Drucksache 21/85 S, anliegende geänderte Haushaltsplan für die Stadtgemeinde Bremen für 2023 umfasst veranschlagte Ausgaben für zur Abmilderung und Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderliche Maßnahmen in Höhe von saldiert rd. 131 Mio. €. Hierunter fallen ins-besondere u.a. Mittelbedarfe zum Ausgleich von pandemiebedingten Verlusten bei der Gesundheit Nord in Höhe von rd. 25 Mio. € und weitere pandemiebedingte Kompensationszahlungen an Gesell-schaften und Beteiligungen in Höhe von insgesamt rd. 14 Mio. €, Ausgleichszahlungen für die coronabedingte Nicht-Erhöhung der ÖPNV-Tarife und der coronabedingten Mehrleistungen in Höhe von rd. 12 Mio. € sowie investive Mittel im Bereich Schul- und Kitabau zur Stärkung der Pandemie-resilienz in Höhe von rd. 56 Mio. €. Hinzu kommen weitere Mittelbedarfe zur Wiederbelebung der Wirtschaft und des Tourismus. Die Mittel werden benötigt, um die nach wie vor in einigen Bereichen bestehenden Nachwirkungen der Corona-Pandemie abzufedern und gesellschaftliche sowie wirt-schaftliche Folgebelastrungen der Corona-Pandemie aufzufangen.

Die in 2023 fortgeführten Maßnahmen zur Abmilderung und Nachsorge der Folgen der Corona-Pan-demie für Menschen, Wirtschaft und öffentliche Infrastruktur haben bereits in 2022 Erfolge gezeigt.

Mit der Unterstützung durch die Corona-Maßnahmen konnten pandemiebedingte Liquiditätsengpässe bei einzelnen Beteiligungen und Gesellschaften erfolgreich abgewendet werden, bei denen die testierten Jahresabschlüsse jeweils erst im Folgejahr vorliegen. Die zur Stärkung der Pandemieresilienz erforderlichen Investitionsmaßnahmen können erst ihre Wirkung voll entfalten, wenn sie vollständig umgesetzt sind, was nur mit der noch ausstehenden Ausfinanzierung gewährleistet werden kann.

Hierbei handelt es sich um aus dem Bremen-Fonds finanzierte Maßnahmen zur Bekämpfung und Nachsorge der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen, die – nach der bisherigen Rechtsauffassung und der bisher gängigen Praxis von Bund und Ländern – einer zwingenden (Anschluss-)Finanzierung in 2023 bedürfen, weil andernfalls ihre Wirkung, Realisierbarkeit und Bedeutung in Gänze gefährdet wäre. Alle Maßnahmen beruhen auf einem vorausgegangenem Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses, im Rahmen dessen ihre Geeignetheit zur Notlagenbewältigung umfassend dargelegt wurde.

Die Deckung der noch in 2023 vorgesehenen corona-bedingten Ausgaben erfolgt gemäß den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch die Aufnahme neuer Notlagenkredite gemäß Art. 146 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. 131 Mio. €.

Ukrainekrieg/Energie-/Klimakrise

In Bremen ist mit dem ersten Nachtragshaushalt 2023 für Ukrainekrieg/Energie- /Klimakrise eine Ausnahmeverschuldung von 3 Mrd. € im Haushalt des Landes über fünf Jahre beschlossen worden (Drs. 20/1737).

Das erste Nachtragshaushaltsgesetz 2023 Land sieht in seiner aktuellen Fassung eine einmalige notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 3 Mrd. € in 2023 sowie eine damit verbundene Ausfinanzierung der notlagenbedingten Maßnahmen bis 2027 über Rücklagen-entnahmen vor. Das Finanzierungsvolumen von 3 Mrd. € teilt sich auf 735 Mio. € für 2023 und 2.265 Mio. € als veranschlagte Rücklagenzuführung für 2024 bis 2027 auf. Die kreditfinanzierten Mittel werden in der aktuellen Fassung des ersten Nachtragshaushalts 2023 über Verrechnungen und Erstattungen auch an die beiden Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven weitergeleitet und dort verausgabt, wobei lediglich im Haushalt des Landes die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 3 BremLV im ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 hinterlegt ist. Im Rahmen der Ausgestaltung als Landesprogramm ist eine Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV für Ukrainekrieg/Energie-/Klimakrise für die beiden Stadtgemeinden nicht vorgesehen.

Die notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 3 Mrd. € im Haushalt des Landes stützt sich auf eine „verschränkte Notsituation“ bestehend aus drei Krisenelementen – namentlich der Klimakrise, der Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die in Bremen zusammenwirken.

Diese umfassen notlagenbedingte Kreditermächtigungen zur Bekämpfung und Überwindung der Klimakrise in Höhe von rund 2,5 Mrd. € im Rahmen sogenannter „Fastlanes“ (Klimaneutrale Wirtschaft, Wärme, CO₂-arme Mobilität, Gebäudesanierung) mit zwingend erforderlichen Maßnahmen zur substanziellen Reduzierung von CO₂-Emissionen und damit zur mittelfristigen Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern bis 2027, sowie notlagenbedingte Kreditermächtigungen zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges und der akuten Energiekrise in Höhe von 0,5 Mrd. €, die zunächst in Anbetracht der Ungewissheit über die weitere Krisenentwicklung als Globalmittel für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt wurden.

Die jetzt veranschlagten maßnahmenbezogenen Mittelbedarfe zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise basieren auf bereits von Senat und Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Maßnahmen in 2023, bei der die Geeignetheit der Maßnahmen zur Überwindung und Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation in den jeweiligen Beschlussvorlagen umfassend belegt und nachvollzogen wurde. Eine Übersicht der aus den Globalmitteln finanzierten Maßnahmen einschließlich Verweis auf die dazugehörigen Beschlussvorlagen ist als Anlage 4 zum zweiten Nachtragshaushalt beigefügt.

Diese umfassen notlagenbedingte Mittel zur Abfederung von Sozialleistungsmehrbedarfen infolge der durch den Ukraine-Krieg verursachten Fluchtbewegungen in Höhe von insgesamt fast 31 Mio. €. Diese decken u.a. Kosten für die Versorgung, den Schutz, die Aufnahme und die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine ab. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Darstellungen in der Anlage 4 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz verwiesen.

Aus den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 ergeben sich Anpassungsnotwendigkeiten an die aktuelle Rechtsprechung bezogen auf den Umgang mit den Globalmitteln zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise, als auch mit den veranschlagten Ausgaben und Rücklagenzuführungen im Kontext der vier Fastlanes.

Diese schlagen sich auch entsprechend im Haushalt der Stadtgemeinde im zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 nieder.

Die ursprünglich veranschlagten Globalmittel zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise im Haushalt des Landes werden überführt in haushaltsstellenscharfe, maßnahmenbezogene Veranschlagungen, die sich im Zuge des Haushaltvollzugs 2023 in Anbetracht des fortwährenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine weiter konkretisiert haben. Diese werden vom Haushalt des Landes als veranschlagte Verrechnungen/Erstattungen in den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen überführt und dort als entsprechende Einnahmen vom Land mit korrespondierenden Ausgaben veranschlagt.

Die im zweiten Nachtragshaushalt 2023 einzeln veranschlagten Ausgaben zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise, die vom Land über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen überführt werden, belaufen sich auf rd. 44 Mio. € in 2023. Denen stehen veranschlagte korrespondierende Einnahmen der Stadt vom Land in selbiger Höhe entgegen.

Die Mittelbedarfe im Kontext der Fastlanes waren – da es sich ausschließlich um Investitionen zur Umsetzung der von der Bürgerschaft mit Drs. 20/1368 beschlossenen und vom Senat konkretisierten Klimaschutzstrategie 2038 handelt – bereits im ersten Nachtragshaushalt 2023 des Landes maßnahmenbezogen und haushaltsstellenscharf veranschlagt.

Die veranschlagten Notlagenfinanzierungen im Kontext der vier Fastlanes im Haushalt des Landes werden an die voraussichtlich tatsächlichen Mittelbedarfe in 2023 auf Basis der Ressortprognosen aus dem Controlling 01.- 09.2023 sowie des bisherigen Haushaltvollzugs angepasst. Dieses zieht auch entsprechende Anpassungsbedarfe in der Veranschlagung der Mittelbedarfe im Haushalt der Stadtgemeinde nach sich. Hier sind im Zuge des zweiten Nachtragshaushalts 2023 Mittel aus der Fastlane „Energetische Gebäudesanierung“ zu veranschlagen. Diese sind vom Haushalt des Landes im Wege von Verrechnungen/Erstattungen in Höhe von rd. 23,5 Mio. € als Einnahme der Stadt vom Land und entsprechende Ausgabe in der Stadtgemeinde veranschlagt. Die Ausgaben umfassen zwingend erforderliche, energierelevante Sanierungen in verschiedenen Bereichen zur nachhaltigen Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden.

Die Maßnahmen stellen anteilig mittelbare Anpassungsmaßnahmen als Konsequenz des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine dar, der eine Beschleunigung der Energiewende und der Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Brennstoffen und Brückentechnologien wie Gas ausgelöst hat, die nach wie vor andauert. Die nach wie vor erhöhten Energiepreise und insbesondere die verschärfte geopolitische Lage machen die Umsetzung von Maßnahmen zur erheblichen Beschleunigung der Energiewende und der Reduzierung der Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern erforderlich, die geeignet sind, mittelfristig eine autonomere Versorgung mit Energie und Resilienz im Energiebereich zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen tragen zeitgleich zur Erreichung der dringend notwendigen Reduzierung von CO₂-Emissionen bei, die mit den kürzlich publizierten, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erreichung von Klimakippunkten weiter an Schärfe und Dringlichkeit zugenommen hat. Die Notwendigkeit insbesondere der Fastlanes „CO₂-arme Mobilität“ und „Energetische Gebäudesanierung“ wird durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. November 2023 bekräftigt. Dieses verurteilte die Bundesregierung dazu, mit einem Sofortprogramm die Einhaltung der im Klimaschutzgesetz genannten Jahresemissionsmengen der Sektoren Gebäude und Verkehr für die Jahre 2024 bis 2030 sicherzustellen. Die ausführlichen Darlegungen und Begründungen zur Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges waren Gegenstand des ersten Nachtragshaushalts und sind der damaligen Gesetzesbegründung und der Mitteilung zum ersten Nachtragshaushalt 2023 (Drs. 20/1737) zu entnehmen.

Notwendigkeit der Regelung

Hintergrund des hiermit eingebrachten Entwurfs zur zweiten Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2023 ist das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 in Bezug auf das zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes (2 BvF 1/22). Mit diesem Urteil wurden erstmalig vom Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG konkretisiert.

Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar den zweiten Nachtragshaushalt 2021 des Bundes betrifft, ergeben sich aus der direkten Verknüpfung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 109 Absatz 3 Satz GG mittelbar weitreichende Auswirkungen für die Haushalte der Länder und damit Bremens bezogen auf etwaige Notlagenbeschlüsse und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV.

Die wesentlichen Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 bezogen auf die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen betreffen insbesondere die Geltung der haushaltsrechtlichen Prinzipien Jährlichkeit, Jährigkeit und des Grundsatzes der Fälligkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei in seiner Begründung insbesondere dargelegt, dass die zeitliche Entkopplung der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation vom tatsächlichen Einsatz der durch diese außergewöhnliche Notsituation bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht.

Zu den Prinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Falle von Notlagenbeschlüssen und Notlagenfinanzierungen legt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. November 2023 dar, dass dem „systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme“ nach Art. 109 Absatz 3 GG zu entnehmen ist, dass die „haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit – flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit“ auch auf die Aufnahme von Notlagenkrediten im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen anzuwenden sind und nicht durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden können (Rn. 155).

Jährlichkeit im Bereich der Vorgaben zur Kreditaufnahme bedeutet, dass die zulässige Höhe der Kreditaufnahme nach Jahren getrennt zu ermitteln ist. Nach Ablauf eines Jahres ist die zulässige Nettokreditaufnahme für das Folgejahr neu zu ermitteln (Rn. 166). Hiernach darf eine Kreditaufnahme nur in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die notlagenbedingten Kreditermächtigungen beschlossen wurden. Sollte eine Notsituation oder ihre Auswirkungen über den Zeitraum eines Jahres anhalten und eine Kreditfinanzierung erfordern, so sind die Notlagenbeschlüsse getrennt nach den Jahren zu fassen (vgl. Rn. 172).

Jährigkeit erfordert, dass Kreditermächtigungen, die im Rahmen der zulässigen Nettokreditaufnahme für ein bestimmtes Jahr anfallen und auf die zulässige Kreditaufnahme in diesem Jahr angerechnet werden, grundsätzlich auch in diesem Jahr und nicht darüber hinaus tatsächlich genutzt werden müssen (Rn. 167).

Der Grundsatz der Fälligkeit besagt bezogen auf Notlagenfinanzierungen, dass die Kreditaufnahme nur in der Höhe erfolgen darf, in der die Mittel für die Umsetzung der notlagenbedingten Maßnahmen eben in diesem Haushaltsjahr tatsächlich erforderlich sind (vgl. auch Rn. 168).

Das Bundesverfassungsgericht schlussfolgert vor diesem Hintergrund, dass sich der zu fassende Beschluss im Hinblick auf die Feststellung einer Notlage auf ein konkretes Haushaltsjahr bezieht und daher auch für jedes Haushaltsjahr gesondert zu treffen ist (vgl. Rn. 207). Dies gilt auch für Notlagen, deren Folgenbewältigung durch mehrjährig angelegte Ausgaben bewältigt werden sollen. Eine Entkopplung der notlagenbedingten Kreditermächtigung von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG nicht vereinbar. Dieses gilt auch für periodenübergreifende Rücklagen zur Vorhaltung von originär notlagenbedingten Kreditermächtigungen, die gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die Maßgaben nach Art. 109 Absatz 3 Satz 2 GG verstoßen (Rn. 207). Kreditermächtigungen, „die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, müssen sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen.“ (Rn. 207)

Tilgungsregelung

Die über den Ausnahmetatbestand finanzierten Maßnahmen ziehen in gleicher Höhe eine Tilgungspflicht zuzüglich Zinsausgaben nach sich. Der entsprechende Tilgungsplan ist als Anlage zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2023 beigefügt.

Arno Gottschalk, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE